Autochrom-Aufnahmen in Dreifarbendruck, von Dr. Jaroslav husnit in Brag; - Uber Kombinationsdrud, von Professor Arthur 23. Unger in Wien; - Uber die erfte Erwähnung der Dunkelkammer durch 3bn al haitam, von Profeffor Dr. Gilhard Wiedemann in Erlangen; - Uber Schwierigteiten bei der Berftellung großer Reproduktionsobjekte, von 2B. Bichotte in Berlin-Friedenau; - Autochromplatten, von Alfred Saal in Batavia; - Wichtigere Fortschritte und Erfahrungen betreffend die Photographie mit Farbenrafterplatten, von Albin v. Palocsan in Wien; - Rotations= maschinen oder Rotarypressen für lithographischen Bint- und Aluminiumdruck. — Offset=Breffen, von J. M. Eder in Wien: - Uber photomechanischen Rotationsbrud, von Dr. Baul v. Schratt in Wien; - Uber Ropiermaschinen, von Eduard Ruchinka in Wien, usw.

Die außerordentlich große Bahl der den Text begleitenden Abbildungen erhöht natürlich den Wert der Abhandlungen, die Runftbeilagen aber bilden fprechende Belege gu den intereffanteften graphischen Fortschritten ber jüngften Beit. Die erfte dieser Beilagen ift ein Intagliodruck der hoffunftanftalt von J. Lömy in Wien; die zweite ein Mezzotintodruck von F. Bruckmann in München; die dritte eine Beliogravilre von Georg Bürenftein & Co. in Berlin; die vierte eine Schnellpreffengraviir ber Deutschen Photogravitr-Aftiengefellichaft Siegburg; der Dr. Mertensiche Tiefdrud ift durch eine Inseratenprobe bes neuen Rotationstiefdruckes auf Beitungspapier vertreten. Diefe Probendrude von fünf verichiedenen modernen, die bedeutenoften Fortichritte im Illuftrationsdrud repräsentierenden Berfahren geben durch ihre Bu vergleichender Prüfung einladende Rebeneinanderftellung bem Ederschen Jahrbuch für 1910 gang besonderen Wert; fehr wertvoll find aber auch die andern Runftblätter in Lichtbrud, Autotypie, Dupleg-Autotypie, typographischem Dreifarbendrud usw., unter welchen sich namentlich eine meisterhafte Dreifarbenätzung von husnit & häusler in Brag, gedrudt von Förfter & Borries in Zwidau, durch Feinheit und poetische Stimmung auszeichnet.

Das Edersche Jahrbuch steht wieder in erster Linie unter den ben Fortschritt der graphischen Technit und Runft pflegenden Werten. Theod. Goebel.

## Rleine Mitteilungen.

mr. Bom Reichegericht. - Der Glaubiger einer Aftiengefellichaft, die in Ronfurs geraten ift, fann einen Erjaganipruch gegen den Borftand ober die Mitglieder des Auffichterate nicht geltend machen. Diese für bas Aftienrecht außerordentlich wichtige Entscheidung hat der 1. Bivilsenat bes Reichsgerichts jungst in seinem Urteile I 400/09 getroffen. Der Sachverhalt und die Grunde des Urteils feien unter Beglaffung aller Rebenumftande hier wiebergegeben. Der Rlager B. Goethem & Co., Rue des Foulons 1, Gent (Belgien). war Aftionar und Gläubiger einer Aftiengesellichaft. Die Beflagten waren teils der Borftand, teils die Mitglieder bes Aufsichtsrats biefer Gesellschaft, die in Konfurs geraten war. Der Rläger behauptete nun, die Beflagten hatten in ihren bezeichneten Stellungen ihm burch unerlaubte Sandlungen, insbesondere ber Berletung ber §§ 241 und 249 bes Sanbelsgesetbuchs, feine Befriedigung aus dem Bermogen der Gefellichaft vereitelt. Insbesondere feien burch bie Bellagten bam. mit ihrem Biffen und ohne ihr Einschreiten nach Eintritt ber Bahlungsunfähigfeit und 16. Jahrhundertse. Danzig 1910. Drud A. B. Rafemann G. m. b. S. nachdem fich die Aberichulbung ergeben habe, große Gummen aus bem Bermogen ber Aftiengesellichaft an hierburch begunftigte Gläubiger gezahlt worben. Durch biefe Sandlungsweise fei ihm als Gläubiger ber Gefellichaft ein Schaben von etwa 40 000 .K entstanden, ben er einflage.

hervorzuheben ift, daß ber Konfursvermalter die Erhebung von Regreßtlagen gegen die Betlagten auf Grund ber von ihm Alt-Danzigs«. Danzig 1909. Drud 28. F Burau, Danzig. vorgenommenen Brufung ber Cachlage abgelehnt hatte.

Das handelsgesethuch gibt in den Fällen ber SS 241 Abfat 3 und Abfan 4, 249 ben Gläubigern ein mit dem Unipruch der Gefellichaft tonfurrierendes Recht, ben Schaben gegen Borftand und Auffichterat geltend zu machen, joweit fie von der Gefellichaft nicht ihre Befriedigung erlangen tonnen. Daburch wird mit der letteren Beidranfung ein Gefamtglaubigerverhaltnis zwischen ber Gesellichaft und ben Gläubigern geschaffen. Der gesetgeberische Grund für die Rechtestellung der Gesellschaftsglieder ift darin gu finden, bag fie gegen die ihren Intereffen miderftreitenden Ginfluffe geschütt werben follen, die fich innerhalb der Gesellichaft geltend machen fonnen. Diefer Grund fallt mit ber Eröffnung bes Konturfes meg; ber Kontursvermalter ift verpflichtet, bei Realisierung bes Gesellichaftsvermögens bas berechtigte Interesse bes Gläubigers in jeder hinsicht wahrzunehmen und sich davon burch feinerlei Rudficht auf die Berfon der Schuldner abhalten zu laffen; auch erscheint mit Eröffnung des Konfurfes eine Rollision ber Interessen ber Gesellschaft mit benen ber Glaubiger infolge ber Auflösung ber erfteren ausgeichloffen. Da nun bas Sandelsgesetbuch in den gleichliegenben Fallen ber §§ 171 Abfan 2 und 217 Abfan 2 bestimmt, daß mahrend ber Dauer des Ronfursverfahrens das den Gefellschaftsgläubigern zustehende Recht durch den Konkursverwalter ausgeübt wird, fo ericheint es gerechtfertigt, die gleiche Beichranfung bes Gläubigerrechtes auch im Falle bes § 241 Abfat 4 als bem Gefete entsprechend zu erachten. Allerdings liegt im gegenwartigen Falle die Besonderheit vor, daß ber Konfursvermalter bie Berfolgung ber fraglichen Regreganspruche abgelehnt hat. 3meifellos treffen aber bie analogen Bestimmungen ber §§ 171 und 217 bes Sandelsgesegbuchs auf biefen Fall gu, und wenn man bem Ronfursverwalter einmal die ausschließliche Befugnis guerfennt, berartige Unipruche mahrend der Dauer des Ronfurs, verfahrens geltend zu machen, fo find die Gläubiger damit auch bann insoweit ausgeschlossen, wenn ber Ronfursvermalter ihre Ansprüche nicht geltend machen will. Es handelt fich um eine Ausnahmebestimmung jum Schute ber Gläubiger, beren Anwendung entfällt, wenn diefer Schut burch pflichtmäßiges handeln bes Ronfursverwalters und beffen eventuelle Berantwortlichkeit genügend gewährleiftet ericheint. (Rachbrud verboten.)

## \*Bergeichnis ber an ber Technischen Sochichule Dangig bisher erichienenen Dr.=Ing.=Differtationen. -

Abraham, Richard: Die Trinitatisfirche gu Dangige. Dangig 1910. Drud M. B. Rafemann G. m. b. S.

Bornemann, Ferdinand: . Aber das Demium. Analytische Bestimmung. Chloride und Drydes. München 1910. Rgl. Sofbuchdruderei Raftner & Callwen.

Borth, Balther: »Untersuchungen über den Berbrennungs. vorgang in einem Körting-Leuchtgas-Motore. Berlin 1907. Buchbruderei A. B. Schabe, Berlin N., Schulzendorferftrage 26.

Brandt, Paul: »Das rechtstädtische Rathaus gu Dangig«. Eine baugeschichtliche Studie. Bremen 1909. S. D. Sauschild.

Ban Cauwenberghe, R .: Beitrag zur allgemeinen Theorie ber Afnnchronmotoren ohne Rolleftor. Die Rastadenichaltunge. Berlin 1909. Gelbstverlag. Bu erhalten bei: Librairie scientifique

Claugner, Baul: »I. Aber Orndation ber Enfole und bes Mesitylens sowie einige Derivate berfelben. II. Bur Renntnis ber Draleffigfaure und verwandter Berbindungen . Berlin 1907. Universitätsbuchdruderei Buftav Schabe.

David, R .: »Theoretische und experimentelle Untersuchungen über fünftliche Dochfpannungs-Rabel . Berlin 1910. Drud Leonhard Simion Mf., Berlin SW. 48.

Abraham, Friedrich: »Der Danziger Rirchenbau bes 15. und

Gelbermann, Arthur: "Aber eine Methode gur Behandlung unsymmetrischer Rabelinfteme unter Berudfichtigung bes tongentrifden mit Bleimantel umpregten Zwei-Leiter-Rabels als Beifpiele. Dangig 1906. Drud Schwital & Rohrbed, Dangig, Sopfengaffe 21.

Genten, Felig: Die Kangelhäufer und abnliche Miethäufer

Bon Saimberger, Baul Freiherr: Beitrage gur Be-Die Rlage ift in allen Inftangen abgewiesen worden. Das ftimmung der Strahlenbrechung über der Meeresfläches. Frei-Reichsgericht hat seine Entscheidung folgendermaßen begrundet: berg i. Sachf., Berlag von Erag & Gerlach. 1910.